

**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens für eine
Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem östlichen Teil des
Sonderlandeplatzes Werneuchen einschließlich der erforderlichen
Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich**

„Solarpark Flugplatz Werneuchen Ost“ (Arbeitstitel)

Vorhabenträger:

EnBW Solar GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Ansprechpartner:

Michael Matthes
m.matthes@enbw.com
+49 30 23455 216



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schiffbauerdamm 1
10117 Berlin

Vorhabenbeschreibung

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt, in der Stadt Werneuchen auf dem östlichen Teil des Sonderlandeplatzes Werneuchen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sind in der Anlage 2 „Flächenübersicht“ graphisch dargestellt und umfassen ca. 59 ha. Das Plangebiet liegt komplett innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Werneuchen, wobei sich ca. 4 ha (7 %) in der Gemarkung Werneuchen und ca. 55 ha (93 %) in der Gemarkung Hirschfelde befinden (siehe Karte Anlage 2).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werneuchen	5	30
Werneuchen	5	31
Hirschfelde	4	106
Hirschfelde	4	107
Hirschfelde	4	108
Hirschfelde	4	109
Hirschfelde	4	111
Hirschfelde	4	112
Hirschfelde	4	113
Hirschfelde	4	117
Hirschfelde	4	139

Die Flurstücke 30, 31 (Gemarkung Werneuchen), 111, 113, 117, 139 (Gemarkung Hirschfelde) sind im Privateigentum einer Erbgemeinschaft und durch den Investor mittels eines langfristigen Pachtvertrags gesichert. Die Flurstücke 106, 107, 108, 109 sind im Eigentum der Brandenburgische Boden Gesellschaft (BBG) und sollen mittels eines privatrechtlich notariell abgeschlossenen Kaufvertrags vom Vorhabenträger erworben werden. Das Einverständnis des betroffenen Landeigentümers liegt vor. Das Streifenflurstück 112 ist in kommunalem Besitz. Die Erbgemeinschaft hat für die relevanten Bereiche ein Änderungsverfahren des Sonderlandeplatzes Werneuchen (ICAO-Kennung: EDBW) eingeleitet und eine Ausgliederung der Flächen der Start- und Landebahn (SLB) aus der Verfügungshoheit der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg beantragt. Die SLB würde dadurch auf ca. 580 m verkürzt, was einen Weiterbetrieb für Kleinflugzeuge ermöglicht (die derzeit freigegebene höchstzulässige Startmasse beträgt 5,7 t und betrifft Hubschrauber, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge). Die aus der Fachplanung entlassenen Flächen (östlicher Rollweg und östlicher Bereich der Start- und Landebahn) fallen mit dem Abschluss des Verfahrens vollständig zurück an die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten. Die Entlassung der Flächen aus der Fachplanung wird dabei mit einer Pflicht zur Demarkierung der ausgegliederten Flächen versehen werden. Die Demarkierung ist bereits erfolgt, da in der Übergangszeit bis zur endgültigen Genehmigung die SLB in den betroffenen Bereichen für den Flugverkehr gesperrt wurde.

Der zu erstellende Bebauungsplan soll dem laufenden Ausgliederungsprozess insoweit Rechnung tragen, dass die SLB bei positiver Ausgliederung aus der Verfügungshoheit der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit PV-Modulen belegt werden kann. Sollte der Prozess zu dem Ergebnis kommen, dass der Ausgliederung nicht stattgegeben wird, wird von einer Belegung mit PV Modulen abgesehen.

In Vorgesprächen mit der Oberförsterei und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim wurden bereits die Flächen identifiziert, deren Zustand aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten erhalten oder aufgewertet werden und andere Bereiche, die für eine Belegung mit PV-Modulen genutzt werden können. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich die nachfolgende Konzeptskizze, die im weiteren Verfahren nach Aufstellungsbeschluss mit der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden soll:



-  Geltungsbereich
-  Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, nach § 11 Abs. 2 BauNVO
-  Option Sondernutzung Photovoltaik bei Entlassung der Start und Landebahn (SLB) aus der betriebsrechtlichen Genehmigung durch die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
-  Flächen für Wald bzw. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bebauungsplanverfahren

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert sind, ist für ihre Errichtung ein Bebauungsplan notwendig. Hierfür soll ein formeller Aufstellungsbeschluss gefasst und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen. Weiterhin ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB erforderlich, wobei der Änderungsbereich dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes entspricht.

Mit der Stadt Werneuchen wird ein städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB zur Durchführung des Vorhabens und zur Übernahme der Planungskosten gemäß der aktuellen Gesetzgebung abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten einschließlich ggf. erforderlicher Fachgutachten.

Vorgesehene Bauweise

Für die Freiflächenanlage soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Die Errichtung eines Fundaments für die Photovoltaikmodule ist nicht notwendig. Auf sogenannten Modultischen werden die Photovoltaikmodule installiert.

Auf den Grünflächen zwischen den Modulreihen wird eine Beweidung mit Schafen in der Betriebsphase der Solaranlage angestrebt.

Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen

Nach § 6 Abs.3 EEG dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen eine einseitige Zuwendung in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung für die tatsächlich eingespeiste Strommengen anbieten.

Anlage 3 „Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen“ fasst den Standpunkt der EnBW zu dieser Thematik zusammen.

Vorstellung der EnBW AG

Seit Jahren verändert sich die Energielandschaft – und mit ihr die EnBW. 2013 haben wir den Kurs für die Zukunft neu gesteckt. Von einem klassischen Energieunternehmen entwickeln wir uns weiter zu einem innovativen und nachhaltigen Partner für Energie und Infrastruktur. Heute konzentrieren wir unser Geschäft auf erneuerbare Energien, Strom- und Telekommunikationsnetze, Elektromobilität und smarte, nachhaltige Energielösungen für unsere Kunden. Schritt für Schritt haben wir die Energiewende vorangetrieben, jetzt haben wir ein weiteres Ziel im Blick: Bis 2035 soll die EnBW klimaneutral werden.

EnBW Eckdaten:

- Eines der größten Energieversorgungsunternehmen in Deutschland und Europa
- Rund 26.000 Mitarbeiter:innen
- Kommunales Unternehmen: rund 98 % der Firmenanteile in kommunalem Besitz
- Photovoltaikanlagen mit ca. 700 MW im Bestand

Referenzprojekt Eggesin:

In Eggesin hat EnBW erfolgreich eine ehemalige militärische Kasernenanlage in einen Energiepark gewandelt. Seit Ende 2017 erzeugen Solarmodule mit einer installierten Gesamtleistung von 10 MWp auf 21 ha ca. 9.500 MWh Strom pro Jahr, genug um 2.640 Vierpersonenhaushalte zu versorgen. Neben viel Platz für weidende und vom Aussterben bedrohte Landschaft wurden 2 ha für Offenlandbrüter erhalten, eine Naturwaldparzelle

Anlage 1

angelegt und viele Nist- und Brutplätze für Vögel und Fledermäuse geschaffen. Im Rahmen des GEO-Tages der Natur wurde im Juni 2022 im Solarpark Eggesin an zwei Tagen die Flora und Fauna von qualifizierten Biologinnen und Biologen erfasst. Gefunden wurden u.a. 5 streng geschützte Fledermausarten, 127 Farn- und Blühpflanzen und 19 Vogelarten, darunter der seltene Ziegenmelker.

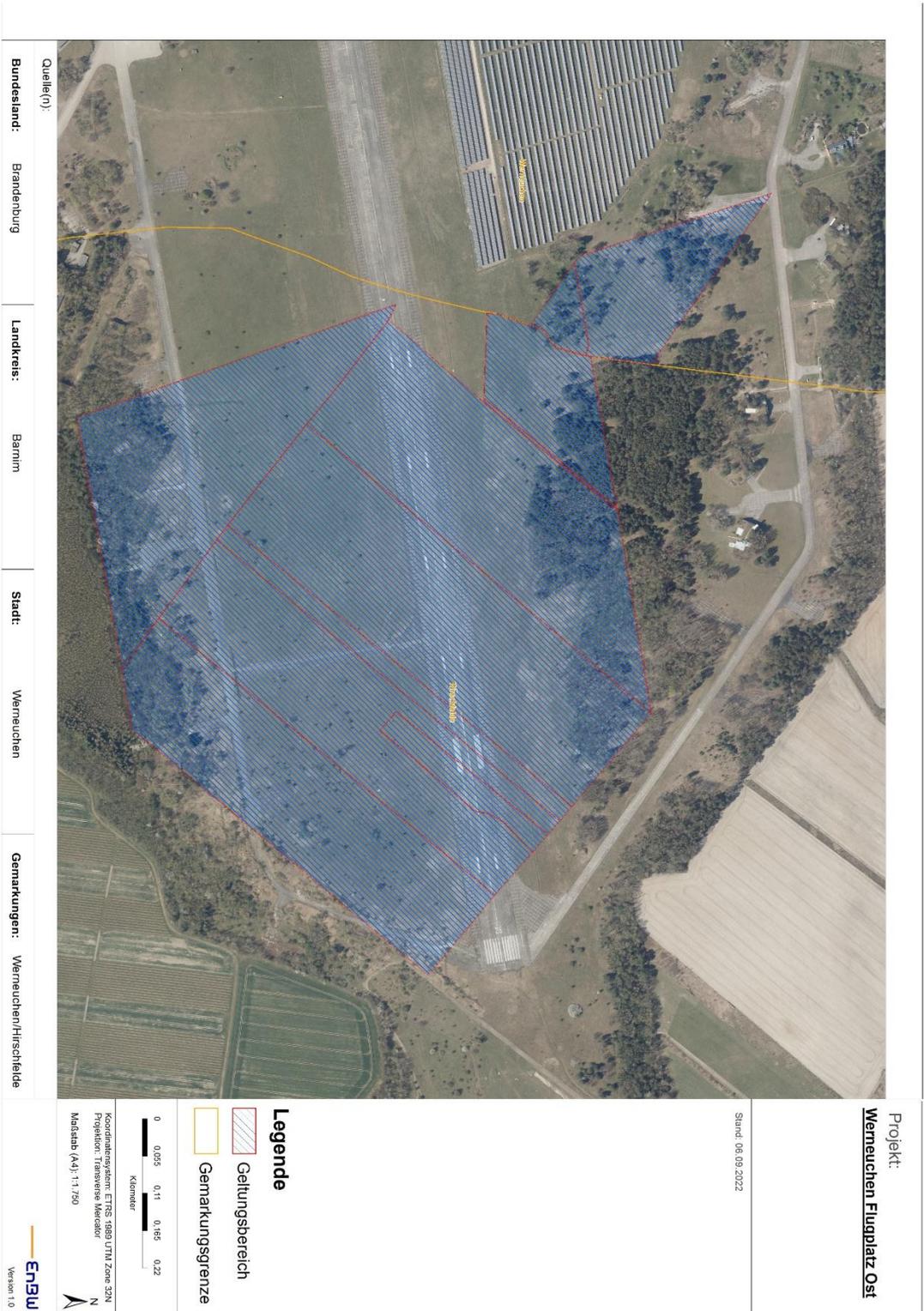


Weiterführende Informationen finden sich hier:

https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Bildergalerien/Geo-Tag_der_Natur/GTDN2021_Solarpark_Eggesin_Auswertung.pdf

<https://www.enbw.com/unternehmen/eco-journal/solarparks-foerdern-artenvielfalt.html>

Anlage 2 - Flächenübersicht



**Erklärung
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Freiflächenanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr.2 EEG 2021

der

EnBW Solar GmbH, Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

im Folgenden „**Projektierer**“,

gegenüber der

Stadt Werneuchen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Kulicke

im Folgenden „**Gemeinde**“

Anlage 3 - Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen

Der Projektierer plant auf dem Gebiet der Gemeinde die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolarinstallation, die aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Freiflächenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 22 EEG 2021¹ besteht. Die Leistung der Freiflächenanlagen beträgt voraussichtlich ca. 35.000 kWp, die durch sie in Anspruch genommene Fläche wird ungefähr 59 ha betragen und eine Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen ist voraussichtlich für [Q2/2025] vorgesehen.

Die Errichtung der Freiflächenanlagen hängt von zahlreichen, gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Nach § 6 Abs.3 EEG dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen eine einseitige Zuwendung in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung für die tatsächlich eingespeiste Strommengen anbieten. Dem Projektierer ist bewusst, dass eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG über die Zuwendung an Gemeinden gemäß § 6 Abs. 4 S.1 Nr. 2 EEG nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage abgeschlossen werden darf. Grund dieser gesetzlichen Regelung ist, zu verhindern, dass die Gemeinde durch die Aussicht auf eine finanzielle Beteiligung das notwendige Planaufstellungsverfahren nicht mit der rechtstaatlich erforderlichen Ergebnisoffenheit (§ 1 Abs. 7 BauGB) führt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer kennt die Regelung des § 6 Abs. 3 EEG zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Projektierer erklärt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen den jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG unterbreiten zu wollen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
3. Der Projektierer gibt diese Erklärung ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Projektierers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächensolaranlagen, zu veröffentlichen, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes gewahrt sind.

Berlin, den 07.09.2022



i.V. M. Matthes
Projektleiter Projektentwicklung



i. A. K. Husen
Referentin Projektentwicklung

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.